

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Kühlen-Wendorf gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S 205) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2006, (GVOBl.M-V, S. 576) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kühlen-Wendorf vom 27.11.2008 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1.) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
  2. derjenige, der einen Antrag auf
    - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
    - b) Die Durchführung sonstiger Leistungen.
- 2.) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3.) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren**

- 1.) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
- 2.) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde zu verzinsen.

**§ 5  
Gebührenhöhe**

**1. Grabnutzungsgebühren und Bestattungsgebühren**

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 20 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz)	225,00 €
Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 20 Jahre Nutzungszeit (4-er Platz –Urne)	60,00 €
Urnengemeinschaftsanlage (anonym) 20 Jahre Nutzungszeit	15,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	3,00 €/Jahr
Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite	11,25 €/Jahr
Ausgrabung einer Urne	100,00 €
Pflege der Urnengemeinschaftsanlage pro Jahr und Grab	6,00 €

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühren in €**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie wird für 5 Jahre im voraus berechnet.	20,00 €
--	---------

**3. Benutzungsgebühren in €**

4.1 Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration	75,00 €
4.2 Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde mit Bereitstellung Kfz einschließlich Entsorgung von Grabstein und Grabumrandung (Containerkosten)	50,00 €
4.3 Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild</li> <li>- Gebühr für eine Einzelgrab bzw. Urnengrabstelle pro Jahr</li> <li>- Gebühr für eine Doppelgrabstelle pro Jahr</li> </ul>	5,00 € 32,00 € 40,00 €

**4. Verwaltungsgebühren in €**

5.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
5.2 Gewerbliche Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes <ul style="list-style-type: none"> <li>- für einmalige Dienstleistungen</li> <li>- für 1 Jahr</li> <li>- für 5 Jahre</li> <li>- für 10 Jahre</li> </ul>	15,00 € 30,00 € 150,00 € 300,00 €
5.3 Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00 €
5.4 Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Grabkarte und Graburkunde	45,00 €
5.5 Erteilung von Genehmigungen	10,00 €

5.6 Bescheinigung zur Urnenaufnahme	10,00 €
5.7 Genehmigung zur Umbettung einer Urne	10,00 €

## **§ 6**

### **Zusätzliche Leistungen**

Für Zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächliche Aufwand fest.

## **§ 7**

### **Rücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit oder vor Ablauf der Ruhezeit gestellt und genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Kuhlen vom 22.02.1996 und der Gemeinde Wendorf vom 30.11.1994 außer Kraft.

Kuhlen-Wendorf, 03.12.2008

gez. *Toparkus*  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk**

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 03.12.2008 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs.4 der KV M-V angezeigt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Kuhlen-Wendorf gelegenen Friedhöfe vom 03.12.2008 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/08 vom 13.12.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.